

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 11-12

Artikel: Finanz-Genossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-676833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seidenindustrie zugewiesene Kontingent. Es kann dieser Betrag — wenn auf den schweizerischen Ouvrées-Verbrauch in den Jahren vor dem Krieg abgestellt und die schweizerische Tramenproduktion (die künftig nicht mehr in die Zentralmächte abgeliefert werden darf) hinzugerechnet wird — als einigermaßen ausreichend bezeichnet werden; dies namentlich dann, wenn der Ausfuhr und damit der Erzeugung von Seidengeweben und Bändern noch weitere Schranken auferlegt werden sollten.

Die Einfuhr von Ouvrées aus Italien und Frankreich ist eingestellt worden, bis die Formalitäten in bezug auf das Kontingent und die Mitwirkung der S.S.S. und des Rohseidensyndikates S.I.S. erledigt sind. Inzwischen kann, so lange nicht das in Aussicht genommene Ausfuhrverbot des schweizerischen Bundesrates in Kraft getreten ist, die schon in der Schweiz liegende gezwirnte Seide immer noch nach den Zentralmächten abgestossen werden. Es dürfte sich dabei allerdings nicht mehr um große Posten handeln. Das Inkrafttreten des Ausfuhrverbotes für Grèges hat seinerzeit eine Stockung in der Zufuhr von annähernd zwei Monaten verursacht; es ist anzunehmen, daß die Behebung der Schwierigkeiten, die heute der Einfuhr gezwirnter Seiden entgegenstehen, rascher erfolgen wird, da das Rohseiden-Syndikat schon besteht, die erforderlichen Vorarbeiten für die Kontingentierung im Gange sind und Italien ein bedeutendes Interesse daran hat, in der Ausfuhr der Seiden nach der Schweiz, seinen nunmehr fast einzigen und größten ausländischen Absatzgebiet, keinen Unterbruch eintreten zu lassen.

Die Fabrikations- und Handelsfirmen, die bisher der Schweizerischen Importvereinigung für Rohseide (Grège) S.I.S. deshalb nicht beigetreten sind, weil sie keine Grèges benötigen oder an deren Einfuhr nicht beteiligt sind, müssen sich nunmehr dem Syndikat ohne Säumnis anschließen, sofern sie Anspruch auf Zuweisung von gezwirnten Seiden erheben.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß die italienische Regierung nichts unterlassen hat, um die Folgen des Ausfuhrverbotes für gezwirnte Seiden abzuschwächen. Es ist nun eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß sich die Regierungen Frankreichs, Englands und den Vereinigten Staaten anerboten haben, die aus italienischen Cocons gesponnenen und in Italien gezwirnten Seiden, die nicht zur Ausfuhr gelangen können, aufzukaufen und zwar auf Grundlage eines Preises von 90 französischen Franken per Kilogramm für klassische Organzine. Da Frankreich seit Jahren durch seinen Schutzzoll die italienischen gezwirnten Seiden von seinen Märkten ferngehalten hat und von einer Abschaffung oder Ermäßigung dieses Zolles nichts verlautet, so werden diese überschüssigen Seiden ihren Weg in der Hauptsache nach England und den Vereinigten Staaten nehmen müssen.



Finanz-Genossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren.

Im deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommen für die Monate Mai, Juni und Juli d. J. hat sich Deutschland verpflichtet, sogen. Luxuswaren, deren Einfuhr nach Deutschland an sich verboten ist, im Gesamtbetrage von 18 Millionen Franken herein zu lassen. Es handelt sich in der Hauptsache um Uhren, Stickereien und Seidengewebe, welch' letztere an dieser Summe mit 6,3 Millionen Franken beteiligt sind. Die Einwilligung Deutschlands in die Einfuhr dieser Waren ist jedoch an gewisse Bedingungen finanzieller Art geknüpft worden, welche die in Frage kommenden Industrien zu der Bildung von besonderen Finanz-Genossenschaften veranlaßt haben. So ist in St. Gallen eine Finanz-Genossenschaft für die Stickerei und in Zürich eine solche für Seidenwaren gegründet worden.

Der Zweck der mit der Zürcher Seidenindustriegesell-

schaft in Führung stehenden «Finanz-Genossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren F.G.A.S.» wird in den Statuten in der Weise umschrieben, daß diese «an der Erfüllung und Einhaltung der vom schweizerischen Bundesrat und den Regierungen anderer Staaten für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen finanzieller Natur mitwirken soll. Sie setzt sich deshalb in Verbindung mit den vom Bundesrat mit der Finanzierung beauftragten Organen.» Das wesentliche liegt aber darin, daß in dem vom Bundesrat mit Deutschland abgeschlossenen Finanzabkommen eine Stundung der für sogen. Luxuswaren zu leistenden Zahlungen bis 1. Oktober 1918 vorgesehen ist; wohl müssen die deutschen Kunden die Fakturen bei Verfall bezahlen, die Summe von 18 Millionen Franken bleibt aber bis zum genannten Zeitpunkt in Deutschland stehen. Die Bezahlung der schweizerischen Exportfirmen wird von den schweizerischen Banken übernommen (und zwar in Franken, so daß Kursverluste nicht entstehen), deren Forderungen durch erste deutsche Banken und Firmen sichergestellt werden; nichts destoweniger verlangen aber die schweizerischen Banken noch eine Rückdeckung durch die an der Ausfuhr beteiligten schweizerischen Firmen. Um den Verpflichtungen den schweizerischen Banken gegenüber nachzukommen, mußten daher die Finanz-Genossenschaften ins Leben gerufen werden und es müssen infolgedessen von den einzelnen Firmen Risiken in Kauf genommen werden, die, mögen sie vielleicht auch noch so gering eingeschätzt werden, doch mit dem ordentlichen kaufmännischen Betrieb nichts zu tun haben.

Die vom Finanzabkommen betroffenen drei großen schweizerischen Industrien haben an dieser Art der Lösung der Frage der Ausfuhrmöglichkeit nach Deutschland nicht mitgewirkt; sie sahen sich vielmehr einem vollzogenen Vertrag gegenübergestellt und mußten sich überdies — wollten sie nicht die Ausfuhr von einem Tage zum andern gänzlich unterbunden sehen — den Bedingungen der schweizerischen Banken unterziehen. So berechtigt nun auch die Einwände, die sich gegen solche Stundungsabkommen erheben lassen und so sehr zu wünschen ist, daß auf dieser gefährlichen Bahn nicht weiter gegangen werde, so hat doch diese einheitliche und zwangswise Regelung der Zahlungsbedingungen- und Verpflichtungen den Abschluß noch viel ungünstigerer Verträge durch einzelne Firmen und Firmengruppen verunmöglich. Die Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung und die Zusicherung lohnender Preise hatte nämlich im Verkehr vom schweizerischen Lieferant zum ausländischen Abnehmer vielfach Abmachungen gezeigt, welche die in Kriegszeiten und im Hinblick auf die Valutaverhältnisse besonders gebotene Vorsicht gänzlich vermissen ließen.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten im Mai:

	1917	1916	1917	1916
	Mai	Januar-Mai		
Ganzseidene Gewebe, strang-gefärbt	Fr. 160,470	232,598	747,818	1,491,173
Ganzseidene Gewebe, stück-gefärbt	" 3,848	—	8,143	2,483
Halbseidene Gewebe	" 4,396	1,006	9,076	10,646
Seidenbeuteltuch	" 223,272	115,096	677,409	463,400
Seidene u. halbseidene Wirk-waren	" 26,095	67,228	177,132	308,992
Rohseide	" —	32,555	—	646,533
Künstliche Seide	" 370,685	20,273	370,683	21,767
Näh- und Stickseiden	" —	—	—	76,732

Französischer Einfuhrzoll auf Seidenwaren. Frankreich und Italien behandeln sich, soweit Seidengewebe in Frage kommen,